

Wegleitung zur Durchführung des Habilitationsverfahrens

genehmigt durch die Fakultätsversammlung der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
am 14. Oktober 2013, inklusive Änderung vom 26. Mai 2015

Geltende Ordnung:

Habilitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003

§ 1 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

¹ Das Gesuch um Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Es umfasst:

- a. die Angabe, für welches Fachgebiet die Feststellung der Lehrbefugnis / Venia Legendi angestrebt wird sowie die Angabe des Betreuers oder der Betreuerin.
- b. die weiteren Gutachter bzw. Gutachterinnen (§10, Ziff. 2 Habilitationsordnung) können bereits jetzt für die Bestimmung durch die Fakultätsversammlung genannt werden, spätestens aber bei der Einreichung der Habilitationsschrift.
- c. einen Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Bildungsgang, die ausgeübte berufliche Tätigkeit und bereits gehaltene Lehrveranstaltungen Aufschluss gibt.
- d. die Promotionsurkunde mit Angabe des Prädikats.
- e. die Angabe über allfällige Habilitationsverfahren an anderen Fakultäten.

² Das Habilitationsverfahren gilt als eröffnet, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Habilitation (§3 Habilitationsordnung) erfüllt sind, das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen ist und die Fakultätsversammlung dem Gesuch auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zugestimmt hat (§6-8 Habilitationsordnung).

§ 2 Habilitationsschrift und Begutachtung

¹ In Ergänzung zu §4, Abs. a. der Habilitationsordnung können die einzelnen Fachbereiche der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Regelungen für kumulative Habilitationsschriften erlassen.

- a. Die Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Fakultätsversammlung und sind dieser Wegleitung als Anhänge beigelegt.
- b. Die Dissertation sowie daraus folgende Publikationen dürfen kein Bestandteil einer kumulativen Habilitationsschrift sein.

² Die Habilitationsschrift wird beim Dekanat eingereicht. Die Anzahl der Exemplare richtet sich nach der Anzahl Gutachterinnen und Gutachter plus ein Exemplar zur Aufbewahrung im Dekanat.

³ Sollten die Gutachter bzw. Gutachterinnen nicht bereits im Vorprüfungsverfahren von der Fakultät bestimmt worden sein, werden sie spätestens bei Einreichung der Habilitationsschrift auf Antrag des Dekans oder der Dekanin durch die Mitglieder der Fakultätsversammlung bestimmt (§10, Abs. 2 Habilitationsordnung).

⁴ Gemeinsam bilden die Gutachter bzw. Gutachterinnen eine Habilitationskommission. Die Mitglieder ernennen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, welche/r einen zusammenfassenden Bericht zu den Einzelgutachten erarbeitet und diesen zusammen mit den Gutachten in der Fakultätsversammlung präsentiert.

⁵ Die Mitglieder der Fakultätsversammlung entscheiden auf Basis des Kommissionsberichts (inklusive Einzelgutachten) über Fortsetzung, Sistierung oder Einstellung des Habilitationsverfahrens (§11, Ziff. 1 Habilitationsordnung). Im Falle einer Sistierung kann die Fakultätsversammlung entweder die Erstellung eines weiteren Gutachtens oder die Überarbeitung der Schrift im Gesamten oder in Teilen beschliessen.

§ 3 Probevorlesung, Kolloquium

¹ Der Habilitand bzw. die Habilitandin reicht drei Themenvorschläge für die Probevorlesung beim Dekanat zuhanden der Fakultätsversammlung ein. Die Themen müssen sich deutlich vom Thema der Habilitationsschrift unterscheiden. Die Fakultätsversammlung wählt ein Thema aus (§11, Ziff. 3 Habilitationsordnung). Dieses wird dem Habilitanden bzw. der Habilitandin 14 Tage vor der Probevorlesung vom Dekanat schriftlich bekannt gegeben.

² Die Einladung des Habilitanden bzw. der Habilitandin sowie der Fakultätsversammlung zur Probevorlesung mit Kolloquium erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin (§11, Ziff. 2 Habilitationsordnung). Die Probevorlesung (Dauer 30 min) mit anschliessendem Kolloquium (Dauer 30 min) findet nach Möglichkeit in der ersten Stunde einer ordentlichen Fakultätsversammlung statt. Das Kolloquium ist eine Diskussion über die Thematik der Probevorlesung.

³ Die Fakultätsversammlung entscheidet nach der Probevorlesung mit Kolloquium über Annahme, Sistierung oder Ablehnung des Habilitationsgesuchs (§11, Ziff. 4 Habilitationsordnung) aufgrund folgender erbrachter Habilitationsleistungen:

- Habilitationsschrift
- Probevorlesung mit Kolloquium

Dabei werden ebenfalls die gehaltenen Lehrveranstaltungen und durchgeführten Evaluationen berücksichtigt. Im Falle einer Sistierung kann die Fakultätsversammlung entscheiden, dass die Probevorlesung mit Kolloquium einmal wiederholt wird.

§ 4 Festlegung der Lehrbefugnis / Venia Legendi

¹ Mit dem Einreichen der Habilitationsschrift stellt der Habilitand bzw. die Habilitandin ein Gesuch um Festlegung der Lehrbefugnis beim Dekan oder bei der Dekanin zuhanden der Fakultätsversammlung (§9, Ziff. 1-3 Habilitationsordnung).

² Die Fakultätsversammlung legt direkt nach Annahme des Habilitationsgesuchs die Lehrbefugnis (§11, Ziff. 4 Habilitationsordnung) fest.

³ Nach Festlegung der Lehrbefugnis stellt der Dekan oder die Dekanin den Antrag auf Genehmigung der Habilitation und Erteilung der Lehrbefugnis an den Senat (§12 Habilitationsordnung).

§ 5 Rechte und Pflichten

¹ Mit der Lehrbefugnis verbindet sich die Verpflichtung, zwei Semesterwochenstunden pro Jahr zu lehren (d.h. ein Lehrauftrag pro Jahr). Zusätzlich kann seitens Privatdozentin / Privatdozent der Anspruch auf Durchführung von zwei unbezahlten Lehraufträgen (d.h. vier Semesterwochenstunden) pro Jahr erhoben werden (§14, Ziff. 2 und 3 Habilitationsordnung).

² Mit der Verleihung des Titels „Privatdozent“ / „Privatdozentin“ gilt die Person als habilitiertes Mitglied der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und ist somit promotionsberechtigt.

§ 6 Rücknahme des Habilitationsgesuchs

Der Habilitand bzw. die Habilitandin kann das Habilitationsgesuch in jedem Stand des Verfahrens durch eine schriftliche Stellungnahme an den Dekan oder die Dekanin zurücknehmen.

§ 7 Urkunde

Die Urkunde wird nach Abschluss des Habilitationsverfahrens (Genehmigung durch den Senat) vom Dekanat ausgestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Wegleitung tritt am 15. Oktober 2013 in Kraft. Bis dahin eröffnete Habilitationsverfahren werden nach der Wegleitung vom 25. Juni 2003 durchgeführt.

Anhänge

(A) Regelung für die kumulative Habilitationsschrift im Fachbereich Ökonomie

Genehmigt in der Fakultätsversammlung vom 15. Oktober 2012

1. Bei einer kumulativen Habilitation legt die Bewerberin oder der Bewerber eine Sammlung von mindestens sechs Fachartikeln vor, von denen mindestens drei in anerkannten referierten Fachzeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden.
2. Fachartikel, die mit Koautorinnen und Koautoren verfasst wurden sind zulässig. Die Anzahl der Fachartikel, die mit einer Gutachterin, einem Gutachter, der akademischen Mentorin oder dem akademischen Mentor verfasst wurden, darf insgesamt jedoch nicht über 50% liegen. Zu jenen Artikeln, die in Koautorenschaft mit der Bewerberin oder dem Bewerber entstanden sind, äussert sich die Gutachterin oder der Gutachter nicht.

(B) Regelung für die kumulative Habilitationsschrift im Fachbereich Soziologie

Genehmigt in der Fakultätsversammlung vom 18. März 2013

1. Die in der kumulativen Habilitation vorgelegte Aufsatzsammlung soll einer Monographie gleichwertig sein. Darin legt die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Sammlung von mindestens acht Buchbeiträgen oder Fachartikeln in Fachzeitschriften vor.
2. Zusätzlich beinhaltet die kumulative Habilitationsschrift eine Einleitung, die den soziologischen Forschungszusammenhang darlegt, in dem die in der Habilitationsschrift versammelten Beiträge stehen.
3. Für Buchbeiträge oder Fachartikel, die mit Koautorinnen bzw. Koautoren verfasst wurden, ist in der Einleitung darzulegen, welche Anteile die Bewerberin bzw. der Bewerber daran geleistet hat. Sollte eine Koautorin bzw. ein Koautor zugleich Gutachterin bzw. Gutachter sein, äussert sich die Gutachterin bzw. der Gutachter in dem Gutachten zu dem betreffenden Beitrag nicht.

(C) Regelung für die kumulative Habilitationsschrift im Fachbereich Politikwissenschaft

Genehmigt in der Fakultätsversammlung vom 16. September 2013

1. Bei einer kumulativen Habilitation legt die Bewerberin oder der Bewerber eine Sammlung von mindestens sechs Fachartikeln oder Buchbeiträgen vor, von denen mindestens drei in anerkannten Fachzeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden.
2. Zusätzlich beinhaltet die kumulative Habilitationsschrift eine Einleitung, in der der Forschungszusammenhang dargestellt wird, in dem die in der Habilitationsschrift versammelten Beiträge stehen.
3. Fachartikel und Buchbeiträge, die mit Koautorinnen bzw. Koautoren verfasst wurden, sind zulässig. Mindestens drei Artikel bzw. Beiträge müssen aber in alleiniger Autorenschaft verfasst sein. Sollte eine Koautorin bzw. ein Koautor zugleich Gutachterin bzw. Gutachter sein, äussert sich die Gutachterin bzw. der Gutachter zu dem betreffenden Beitrag nicht.

(D) Regelung für die kumulative Habilitationsschrift im Fachbereich Religionswissenschaft
Genehmigt in der Fakultätsversammlung vom 16. September 2013

1. Rahmeneinleitungskapitel im Umfang von mindestens 35-40 Seiten, in welchem eine konzeptionelle Eigenleistung ersichtlich wird und die zur Habilitationsleistung eingereichten Schriften theoretisch-analytisch kontextuiert;
2. wenigstens acht Kapitel oder Aufsätze, die ggf. bereits in Zeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen worden sind.
3. Fachartikel und Buchbeiträge, die mit Koautorinnen bzw. Koautoren verfasst wurden, sind zulässig. Mindestens vier Artikel bzw. Beiträge müssen aber in alleiniger Autorenschaft verfasst sein. Sollte eine Koautorin bzw. ein Koautor zugleich Gutachterin bzw. Gutachter sein, äussert sich die Gutachterin bzw. der Gutachter zu dem betreffenden Beitrag nicht.

(E) Regelung für die kumulative Habilitationsschrift im Fachbereich Gesundheitswissenschaften
Genehmigt in der Fakultätsversammlung vom 16. September 2013

1. Bei einer kumulativen Habilitation mit medizinischer Ausrichtung legt die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Sammlung von mindestens sechzehn Originalartikeln vor, welche in international anerkannten und referierten Zeitschriften erschienen oder zur Publikation angenommen sind. Bei mindestens acht der Artikel muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Erst- oder Letztautorin bzw. Erst- oder Letztautor sein.
2. Bei einer kumulativen Habilitation mit geistes- oder sozialwissenschaftlicher Ausrichtung legt die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Sammlung von mindestens acht Originalartikeln vor, welche in international anerkannten und referierten Zeitschriften erschienen oder zur Publikation angenommen sind. Für Artikel in Koautorenschaft muss die wissenschaftliche Eigenleistung dargelegt werden.
3. Auf Gesuch der Bewerberin bzw. des Bewerbers hin kann die in a) oder b) festgelegte Mindestanzahl reduziert werden, wenn sich die eingereichten Arbeiten durch eine besondere Qualität auszeichnen. Medizinische „case reports“ können in Ausnahmefällen und nur auf Gesuch hin als Originalarbeiten angerechnet werden, wenn es sich um einen innovativen Beitrag handelt. Über das jeweilige Gesuch entscheidet die Fakultätsversammlung.
4. Die Bewerberin oder der Bewerber legt der Habilitationsschrift eine maximal dreiseitige Zusammenfassung (Lay Summary) bei, in welcher der wissenschaftliche Beitrag der Habilitationsschrift zum Fachgebiet dargestellt wird.